

Gemeinsames Positionspapier des Bundesverbandes der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure (BSI) und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB):

Alkoholprävention als gemeinsame Aufgabe von Städten, Gemeinden und Herstellern alkoholhaltiger Getränke

Bonn, Berlin, 11.12.2018

1. Alkoholkonsum in Deutschland, Status Quo

Der Genuss alkoholhaltiger Getränke ist fester Bestandteil der europäischen Kultur. In Deutschland konsumieren die meisten Menschen alkoholhaltige Getränke in einem verantwortungsvollen Rahmen. Für einen Teil der Bevölkerung stellt ein erhöhter Konsum alkoholhaltiger Getränke jedoch einen Risikofaktor für die Entstehung gesundheitlicher Schädigungen dar. Aufgrund seiner psychoaktiven Eigenschaften kann der missbräuchliche Alkoholkonsum in Verbindung mit anderen persönlichen und psychosozialen Faktoren zu einer Abhängigkeit führen, die weitreichende gesundheitliche und soziale Risiken nach sich zieht. Darüber hinaus ist in bestimmten Situationen der Verzicht auf alkoholhaltige Getränke angezeigt: Ziel verhaltenspräventiver Ansätze ist der bewusste Verzicht auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke in bestimmten Situationen, in denen der Alkoholkonsum mit einer Gefährdung der eigenen Gesundheit oder einer Gefährdung Dritter einhergehen kann, z. B. im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, während Schwangerschaft und Stillzeit, beim Sport sowie bei der Einnahme von Medikamenten und in bestimmten Altersgruppen.

Grundsätzlich ist in Deutschland nach einem starken Anstieg in den 1960er Jahren seit ca. 40 Jahren ein kontinuierlich rückläufiger Pro-Kopf-Verbrauch an reinem Alkohol zu beobachten. Mit heute etwa 10 Litern/Jahr ist er ungefähr genauso hoch wie Anfang der 1960er Jahre. Auch die durchschnittliche tägliche Trinkmenge der 18- bis 59-Jährigen ist seit einigen Jahren gesunken - bei Männern deutlicher als bei Frauen: Im Jahr 2000 nahmen diejenigen Männer, die innerhalb der letzten 30 Tage Alkohol getrunken hatten, täglich noch durchschnittlich rund 22 Gramm reinen Alkohol zu sich und Frauen rund 10 Gramm. Im Jahr 2015 waren es bei den Männern nur noch 16 und bei den Frauen 9 Gramm. (Quelle: Alkoholatlas Deutschland 2017)

Bei den 12- bis 15-jährigen Jugendlichen zeigt sich in den letzten 12 bis 15 Jahren ein positiver Trend. Immer mehr Jugendliche in dieser Altersgruppe verzichten auf Alkohol. Auch die Formen riskanten Alkoholkonsums sind rückläufig. Seit 2011 verzichten auch die 16- und 17-jährigen Jugendlichen immer häufiger auf alkoholhaltige Getränke. Vor allem junge Männer trinken jedoch häufiger regelmäßig und häufiger riskante Mengen als Frauen in diesem Alter (Quelle: Alkoholsurvey BZgA 2017). Hier muss die Prävention mit passgenauen Maßnahmen ansetzen.

Die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Um sie effizient erfüllen zu können, müssen öffentliche Einrichtungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene, aber auch zahlreiche andere Organisationen und Institutionen (NGOs), Branchen-Verbände und Unternehmen zielgerichtet zusammenarbeiten. Aus diesem Grund definieren BSI und DStGB in diesem Positionspapier gemeinsame Ziele und gemeinsame Aktivitäten, um gesundheitliche und volkswirtschaftliche Schäden durch missbräuchlichen Konsum alkoholhaltiger Getränke in der deutschen Bevölkerung weiter zu verringern.

Daran haben die Mitgliedsunternehmen des BSI ein besonderes Interesse, denn als verantwortungsbewusst agierende Branche können sie auf die Akzeptanz ihrer qualitativ hochwertigen Produkte durch die vielfältigen Anspruchsgruppen unserer Gesellschaft bauen. Missbräuchlicher Alkoholkonsum im öffentlichen Raum führt zum Teil zu massiver Lärmbelästigung, Verschmutzung und schränkt das subjektive Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger ein. Daher ist es ein Anliegen und eine Aufgabe des DStGB, die Auswirkungen des Missbrauchs zu reduzieren und zur Erreichung dieses Ziels mit allen potentiellen Kooperationspartnern erfolgreich zu interagieren.

BSI und DSTGB sind sich einig, dass es der gemeinsamen Aufklärung und Prävention bedarf, damit alle Verbraucher/innen verantwortungsbewusst, risikokompetent und gesundheitsverträglich mit alkoholhaltigen Getränken umgehen. Dies schließt auch den bewussten Verzicht auf Alkohol in bestimmten Situationen ein.

Negative Begleiterscheinungen des übermäßigen Alkoholkonsums in den Städten und Gemeinden

Viele Städte und Gemeinden beobachten einen vermehrten Alkoholkonsum im öffentlichen Raum. Insbesondere junge Menschen trinken selbstverständlich in der Öffentlichkeit. Dies führt zum Teil zu massiver Lärmbelästigung und Verschmutzungen im öffentlichen Raum. In einigen Kommunen kommt es zu Beschwerden von Anwohnern. Das subjektive Sicherheitsgefühl ist beeinträchtigt.

Zu alkoholbedingten Exzessen kommt es den Statistiken der Polizei zufolge insbesondere auch am Wochenende zwischen 1 Uhr und 5 Uhr morgens. In den Gastronomiebetrieben wird gemäß dieser Statistik Alkohol konsumiert und, obwohl gesetzlich verboten, teilweise auch an erkennbar Betrunkene Alkohol ausgegeben. Stark alkoholisierte Bar-, Diskotheken- und Kneipenbesucher neigen aufgrund einer herabgesetzten Hemmschwelle eher zu Aggressionen, die meist nach dem Verlassen des Lokals im öffentlichen Raum zu Vandalismus und Sachbeschädigungen und im schlimmsten Fall zu Körperverletzungen führen. In diesem Zusammenhang sind an einigen Orten in zunehmendem Maße Alkoholexzesse und ein Ansteigen von Gewaltdelikten unter Alkoholeinfluss zu beobachten.

In Deutschland unterbinden immer mehr Städte die Belästigung sowie Gewaltdelikte durch stark alkoholisierte Personen auf öffentlichen Plätzen durch Einschränkungen oder Verbote des Alkoholkonsums- bzw. des Verkaufs in der Öffentlichkeit an bestimmten Orten als Teil eines Gesamtkonzeptes. Sie stoßen allerdings an tatsächliche und rechtliche Grenzen. Zum einen dürfen Probleme im Zusammenhang mit übermäßigem Alkoholkonsum nicht verdrängt, sondern müssen gelöst werden, zum anderen gibt es rechtliche Hürden. Aufgrund der unterschiedlichen Ermächtigungsgrundlagen in den Ländern müssen die Städte und Gemeinden jeweils im Einzelfall prüfen, welche Regelungen sie erlassen dürfen. Konsum- und Verkaufsverbote alleine können daher kein pauschales Lösungskonzept sein.

2. Präventionsziele, Handlungsspielraum und Maßnahmen des Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden haben verschiedene Maßnahmen zur Reduzierung des übermäßigen Alkoholkonsums ergriffen. Dabei kommt der Präventionsarbeit eine besondere Rolle zu, die Kommunen dürfen aber auch mögliche restriktive Maßnahmen als letzte Konsequenz nicht ausschließen.

Präventive Maßnahmen

Die Kommunen engagieren sich seit längerem in der Suchtprävention. Sie wenden hierfür zum Teil erhebliche finanzielle Mittel auf. Einen besonderen Schwerpunkt bildet die Alkoholprävention. Die kommunalen Maßnahmen setzen dabei auf eine Verbindung von Verhaltens- (Maßnahmen, die auf eine Beeinflussung des Verhaltens setzen) und Verhältnisprävention (Maßnahmen, die auf die Lebensumstände abzielen wie z. B. gesetzliche Regelungen). Viele Expertinnen und Experten der Präventionsforschung empfehlen eine Kombination aus verhaltens- und verhältnisbezogener Prävention - ohne die beiden Präventionsarten gegeneinander auszuspielen.

Alkoholprävention in Kommunen

Eine Zielgruppe der präventiven Maßnahmen sind die Eltern. Ihnen muss in diesem Rahmen ihre Vorbildrolle gegenüber Kindern und Jugendlichen im Umgang mit Alkohol deutlich gemacht werden. Auch werden sie aufgefordert, ihren Aufsichtspflichten nachzukommen.

Viele Kommunen setzen mit ihren präventiven Maßnahmen bereits im frühen Kindesalter an. So wird das Thema „Alkohol“ vielfach bereits in den Fortbildungen der Erzieher/innen und in den Schulen thematisiert. Die kommunale Familienhilfe kümmert sich vielerorts um suchtblastete Familien, da Kinder, deren Eltern alkoholkrank sind, ein erhöhtes Risiko haben, selbst abhängig zu werden.

Alkoholpräventive Maßnahmen sind gezielt für Jugendliche vorgesehen, bei denen das Risiko für einen schädlichen Alkoholkonsum besonders hoch scheint. Ein wichtiges Thema der kommunalen Alkoholprävention ist die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen. Zum einen besteht gerade in kleineren und mittelgroßen Städten und Gemeinden über die Vereine die Chance, Jugendliche aus den unterschiedlichsten sozialen Gruppen zu erreichen, zum anderen sind Vereine auch der Ort, wo Jugendliche z. B. bei Sport- und Vereinsfesten, Siegesfeiern oder Sportfreizeiten Alkohol (z. T. in erheblichem Umfang) trinken. So führen Städte Schulungsmaßnahmen für Vereine durch, in denen in der Jugendarbeit tätigen Vereinsmitgliedern nicht nur die Bestimmungen des Jugendschutzes nahe gebracht werden, sondern insbesondere die Folgen von Alkoholgenuß für Kinder und Jugendliche sowie Schulungen zur Suchtentwicklung. Einige Städte machen die finanzielle Förderung der Vereine vom Besuch derartiger Schulungsmaßnahmen abhängig.

Intensiver Alkoholkonsum bei Veranstaltungen und Festen in den Städten und Gemeinden (z. B. bei Schützenfesten, Weinfesten, Dorffesten, Karnevalveranstaltungen) ist eine zentrale Herausforderung für die kommunale Alkoholprävention. Zum einen werden die Veranstalter strikt auf die Einhaltung des Jugendschutzes hingewiesen und Mitarbeiter/innen der Jugendämter kontrollieren zusammen mit Ordnungsämtern und/oder der Polizei die Einhaltung und kümmern sich um die Jugendlichen, zum anderen werden bewusst Alkoholalternativen für die Jugendlichen angeboten (z. B. Saftbars, alkoholfreie Cocktails). Wichtig ist, dass auch alkoholfreie Getränke, wie u. a. im Gaststättengesetz vorgesehen, zu einem attraktiven Preis angeboten werden. Ein weiterer Schwerpunkt der kommunalen Maßnahmen liegt in der Information der Gaststätten und des Einzelhandels über die Beachtung des Jugendschutzes sowie die Aufklärung über die Folgen des Alkoholkonsums bei Kindern und Jugendlichen.

Beispiel HaLT

Die Alkoholpräventionsarbeit bei Jugendlichen wurde in den letzten Jahren in vielfältiger Weise verbessert. Beispielhaft ist hier das bundesweit verbreitete Alkoholpräventionsprojekt HaLT, das aus zwei Projektbausteinen besteht, die sich gegenseitig ergänzen. Im reaktiven Baustein werden Ansätze auf individueller Ebene verfolgt, z. B. Gruppen- und Einzelangebote für betroffene Jugendliche, die Überleitung in weitergehende Hilfen und die Erfassung von Daten zum riskanten Alkoholkonsum. Im proaktiven Baustein werden Ansätze auf kommunaler Ebene verfolgt, z. B. die konsequente Umsetzung des Jugendschutzgesetzes, die Sensibilisierung von Eltern, Lehrern, Verkaufspersonal etc., und eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit (www.halt-projekt.de).

Notwendig für eine erfolgreiche Präventionsarbeit ist die Kooperation aller Akteure, sei es innerhalb der Kommunalverwaltungen (zum Beispiel Jugendamt, Gesundheitsamt, Ordnungsamt) oder mit Personen, Gruppen und Verbänden außerhalb der Verwaltung (z. B. Vereine, Schulen, Kindergärten, Wohlfahrtsverbände, Jugendgruppen, Einzelhandel, Gaststätten etc.). Die verbindliche Vernetzung dieser Akteure z. B. durch Kooperationsvereinbarungen ist eine bedeutende Aufgabe kommunaler Suchtprävention.

Restriktive Maßnahmen und gesetzlicher Rahmen

Restriktive Maßnahmen bieten sich zunächst dadurch an, dass auf die weitgehend strikte Einhaltung des geltenden Rechts geachtet wird. Im Rahmen der Überwachung der Einhaltung des Jugendschutzgesetzes erlassen die kommunalen Behörden immer mehr Verfügungen zur Abwehr der Gesundheitsgefährdung der Gäste.

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit ist die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs von Spirituosen und spirituosenhaltigen Getränken an Kinder und Jugendliche ohne Ausnahme untersagt, § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG. Die Abgabe bzw. die Gestattung des Verzehrs von Bier, Wein und Sekt ist zulässig bei Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren sowie bei Jugendlichen ab 14 Jahren, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden, die dies erlaubt (sogenanntes Elternprivileg), § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 JuSchG.

Zum Schutz vor „jugendgefährdenden Veranstaltungen“ kann die zuständige Behörde gemäß § 7 JuSchG anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit auf solchen öffentlichen Veranstaltungen nicht gestattet, von denen eine Gefährdung für das körperliche oder seelische Wohl von Kindern und Jugendlichen ausgeht. Ferner kann die Anordnung Alters- oder Zeitbegrenzungen oder andere Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

Die rechtlichen Möglichkeiten des Jugendschutzes werden durch die Ermächtigungen des Gaststättengesetzes ergänzt, die ebenfalls als Hebel eingesetzt werden können, um die Gastwirte letztlich zu einer konsequenteren Berücksichtigung des Jugendschutzrechts anzuhalten. So kann die vor Ort für Verfügungen nach dem Gaststättengesetz zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 GastG eine Verfügung zur Abwehr der Gesundheitsgefährdung der Gäste erlassen, wenn der Gastwirt dem Alkoholmissbrauch Vorschub leistet. Alkoholmissbrauch liegt vor, wenn alkoholische Getränke im Übermaß verzehrt werden. Dies ist auch bei grundsätzlich erlaubtem Alkoholenuss der Fall, wenn dieser im Übermaß vorgenommen wird. Verstöße gegen die Jugendschutzvorschriften sind in § 4 Abs. 1 Nr. 1 GastG ausdrücklich als Unzuverlässigkeitsgrund genannt. Nachhaltige oder wiederholte Verstöße gegen diese begründen daher in der Regel den Widerruf der Gaststättenerlaubnis nach § 15 Abs. 2 GastG.

Insbesondere gegen Flatratepartys: Veranstaltungen, bei denen die Namensgebung (z. B. „Koma Party“, „Saufen bis zum Umfallen“) bzw. der Inhalt der Bewerbung bereits eindeutig darauf schließen lassen, dass das Ziel der Veranstaltung in der Herbeiführung eines Alkoholrausches besteht und dass im Verlauf einer solchen Veranstaltung auch Alkohol an erkennbar Betrunkene verabreicht wird, lassen Verstöße gegen § 20 Nr. 2 GastG erwarten und können auf der Grundlage der Ordnungs- bzw. Sicherheitsgesetze der Länder untersagt werden. Der Veranstalter von „Flatrate-Partys“ leistet regelmäßig dem Alkoholmissbrauch Vorschub und erweist sich damit grundsätzlich als unzuverlässig im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG. Ihm kann unter bestimmten Voraussetzungen deshalb schon die Erlaubnis zum Betreiben eines Gaststättengewerbes versagt werden.

Die Gaststättenerlaubnis ist nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GastG u.a. dann zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere befürchten lässt, dass er dem Alkoholmissbrauch Vorschub leisten oder die Vorschriften des Jugendschutzes nicht einhalten wird. Generell gilt: Gegen Gastwirte, die alkoholhaltige Getränke an Personen unter 16 Jahren bzw. Spirituosen oder spirituosenhaltige Getränke an Personen unter 18 Jahren abgeben oder andere Verstöße gegen den Jugendschutz begehen, sollten nach Maßgabe des Jugendschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 JuSchG) entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden. Die Gaststätten sollten auf die strikte Beachtung des Jugendschutzes hingewiesen werden.

Städte und Gemeinden verhängen teilweise Alkoholverbote im öffentlichen Raum. Hier müssen die Kommunen beachten, ob es entsprechende landesrechtliche Ermächtigungsgrundlagen gibt. Belästigungen im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum rechtfertigen kein ordnungsbehördliches Einschreiten. Einzelne Städte haben mit punktuellen Alkoholverboten im öffentlichen Raum unter Beachtung der landesrechtlichen Ermächtigungsgrundlagen und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes positive Erfahrungen gemacht. Die Städte haben aber darauf geachtet, dass es nicht zu „Verdrängungseffekten“ kommt und durch aufsuchende Streetworker versucht, Einfluß auf die „Szene“ zu nehmen.

Mit Blick auf den Alkoholmissbrauch durch Jugendliche kontrollieren Städte und Gemeinden durch Testkäufe ausgewählter und begleiteter Jugendlicher die Einhaltung des Jugendschutzes im gewerblichen Einzelhandel. Diese ordnungsrechtlichen Maßnahmen ergänzen erzieherische und betreuerische Maßnahmen z. B. in Schulen und anderen Bildungseinrichtungen mit dem Ziel der Verbesserung der Gesundheitsprävention.

3. Präventionsziele und Maßnahmen des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ des BSI

Um den Grundsätzen einer verantwortungsbewussten Branche gerecht zu sein, wurde im Jahr 2005 der „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ als Gremium des BSI auf Basis des Grundsatzpapiers „Alkohol und Verantwortung“ ins Leben gerufen. Dieses Gremium befasst sich seither mit den „nicht kommerziellen“ Aufgabenstellungen des BSI, um den verantwortungsvollen Konsum von alkoholhaltigen Getränken zu fördern sowie die Reduktion des missbräuchlichen Konsums zu unterstützen. Die Säulen der Arbeit des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ des BSI sind:

- (1) Präventionsmaßnahmen, jeweils mit wissenschaftlicher Evaluierung,
- (2) effektive Selbstregulierungen der Mitgliedsfirmen des BSI (hier nicht weiter dargestellt),
- (3) umfassende Verbraucherinformation (www.massvoll-geniessen.de).

Die Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit alkoholhaltigen Getränken konzentriert sich primär auf die Durchsetzung der „Punktnüchternheiten“. Ziel ist der bewusste Verzicht auf den Konsum alkoholhaltiger Getränke in bestimmten Situationen, in denen der Alkoholkonsum mit einer Gefährdung der eigenen Gesundheit oder einer Gefährdung Dritter einhergehen kann, z. B. im Straßenverkehr, am Arbeitsplatz, während Schwangerschaft und Stillzeit, beim Sport sowie bei der Einnahme von Medikamenten und in bestimmten Altersgruppen. Die wichtigsten Punktnüchternheitsbereiche sind u. a. die folgenden:

Arbeitsplatz

Am Arbeitsplatz ist der Verzicht auf alkoholhaltige Getränke – vor allem bei Arbeiten wie der Bedienung von Maschinen und Fahrzeugen, die das Reaktionsvermögen des Mitarbeiters in besonderem Maße fordern – zwingend erforderlich. Der „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI fördert Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Mitgliedsunternehmen, in Unternehmen anderer Branchen sowie in Behörden, die über die Risiken des Alkoholkonsums am Arbeitsplatz aufklären und zugleich Anleitung für die kollegiale Hilfe bei einem problematischen Konsum eines Kollegen bieten.

Schwangerschaft (www.verantwortung-von-anfang-an.de)

Um sicher zu gehen, dass sich Kinder ohne alkoholbedingte Schädigungen entwickeln können, müssen Mütter während der Schwangerschaft und Stillzeit ganz auf alkoholhaltige Getränke verzichten. Der BSI unterstützt und fördert daher Maßnahmen, die Frauen im gebärfähigen Alter, schwangere und stillende Frauen so früh wie möglich über die Risiken des Alkoholkonsums für Embryos und Säuglinge aufklären.

Straßenverkehr (www.ddad.de)

Der BSI tritt für strikte und umfassende Kontrollen zur Durchsetzung der aktuellen gesetzlichen Promillegrenze von 0,5 Promille und des Alkoholverbots für Fahranfänger ein. Der BSI setzt auch in diesem Bereich auf die Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen, die insbesondere junge Fahrer/innen und Fahranfänger/innen zu einem eigenverantwortlichen und risikobewussten Handeln motivieren sollen. Der BSI unterstützt daher Maßnahmen, die dazu geeignet sind, alle Teilnehmer/innen am Straßenverkehr sowie Fahrschüler/innen über die Risiken von „Alkohol am Steuer“ aufzuklären bzw. aktiv einen Impuls zur Verhaltensänderung zu setzen. Die Kommunikation wendet sich insbesondere an junge Fahrer/innen und Fahranfänger/innen, für die ein gesetzliches Alkoholverbot gilt. Gemeinsam mit den Verbänden der Alkoholwirtschaft (Bier, Wein und Sekt) unterstützt der BSI die Initiative „DON'T DRINK AND DRIVE“.

Jugendschutz (www.schu-ju.de)

Bei der Umsetzung des Jugendschutzgesetzes tragen Eltern und Erziehungsberechtigte, Schulen, Lehrer und Pädagogen, Institutionen, Behörden (Ordnungsämter), Politik, Handel, Online-Handel, Gastronomie und Tankstellen, Medien sowie die Hersteller und Importeure von alkoholhaltigen Getränken eine gemeinsame gesamtgesellschaftliche Verantwortung. Der BSI fordert eine strikte Kontrolle aller Akteure, die sich an die gesetzlichen Bestimmungen des geltenden Jugendschutzgesetzes halten müssen.

Der BSI setzt auf wirksame Präventionskonzepte unter Einbeziehung von Eltern, Schulen, Handel, Online-Handel, Gastronomie und Tankstellen: Der BSI fördert Maßnahmen zur Durchsetzung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes mit dem Ziel, eine verantwortungsbewusste Abgabe von alkoholhaltigen Getränken im Handel und an allen anderen betroffenen Verkaufsstellen sowie einen verantwortungsbewussten Ausschank in der Gastronomie zu erreichen. Maßnahmen richten sich konkret an die Mitarbeiter/innen und Unternehmer/innen in Handel, Online-Handel, Gastronomie und Tankstellen, um deren Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Altersbeschränkungen bewusst zu machen und konkret Hilfestellung in der praktischen Umsetzung zu leisten.

Alle Aktionen im Zusammenhang mit dem Jugendschutz und der Alkoholprävention in Familien sollten darauf ausgerichtet sein, den Erstkonsum von alkoholhaltigen Getränken bei Kindern und Jugendlichen möglichst lange hinauszuzögern, um die Wahrscheinlichkeit eines missbräuchlichen Konsums so niedrig wie möglich zu halten.

Alkoholprävention in Familien (www.klartext-reden.de)

Wie wissenschaftliche Studien zeigen, kommt den Eltern eine wesentliche Bedeutung bei der Sozialisation von Konsummustern in Bezug auf alkoholhaltige Getränke zu. Daher fördert der BSI Maßnahmen, die sich gezielt an Eltern richten, um ihnen ihre Vorbildfunktion zu verdeutlichen und praktische Tipps zu geben, welche Erziehungsmaßnahmen Eigenverantwortung und Risikokompetenz der Kinder stärken, einen späteren verantwortungsvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken fördern und einem missbräuchlichen Konsum präventiv entgegenwirken können. Bei der Durchführung solcher Maßnahmen arbeitet der BSI eng zusammen mit politischen Institutionen, Elternvertretungen, Schulen, pädagogischen und psychologischen Fachkräften sowie mit Wissenschaftlern/-innen und Medizinern/-innen, die in der Gesundheits- und Präventions-Forschung federführend tätig sind.

Die Initiative „Klartext reden!“ wurde im Dezember 2005 vom „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI in Kooperation mit dem BundesElternRat ins Leben gerufen, um die Alkoholprävention in Familien zu unterstützen.

Verbraucherinformation (www.massvoll-geniessen.de)

Der BSI leistet seit April 2009 mit dem Hinweis-Logo und der hinterlegten Internetseite „www.massvoll-geniessen.de“ einen weiteren wichtigen Beitrag zur Aufklärung und Information der Verbraucher/innen. Der begleitende Internetauftritt informiert Verbraucher/innen aktuell und umfassend zum Thema „Verantwortungsbewusster Konsum von alkoholhaltigen Getränken“. Dabei stehen neben Informationen zum Jugendschutz und zur Gesundheit auch klare Empfehlungen zum Verzicht auf alkoholhaltige Getränke in bestimmten Situationen im Fokus. In dem Internet-Portal www.massvoll-geniessen.de werden sämtliche Informationsmaterialien zu den Maßnahmen des „Arbeitskreises Alkohol und Verantwortung“ als Downloads zur Verfügung gestellt.

4. Gemeinsame Ziele (BSI und DStGB) in der Alkoholprävention

Es fällt in den Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Kommunen, auf Störungen durch missbräuchlichen Alkoholkonsum auf öffentlichen Plätzen oder durch angetrunkene Jugendliche und ihre Folgen aufmerksam zu machen und über Präventionsmaßnahmen und repressive Maßnahmen einen Beitrag zum Schutz der betroffenen Personen und zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in den Städten und Gemeinden zu leisten. Dafür ist es notwendig, dass das Jugendschutzgesetz und das Gaststättengesetz konsequent eingehalten werden.

Auch der „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI hat ein Interesse, dass die Produkte der Mitgliedsunternehmen gesetzeskonform abgegeben und ausgeschenkt werden. Daher hat der BSI die Initiative „SchuJu - Schulungsinitiative Jugendschutz“ ins Leben gerufen, damit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Handel, an Tankstellen und in der Gastronomie gut geschult sind, um das Jugendschutzgesetz in Bezug auf die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken konsequent umzusetzen. So kann verhindert werden, dass Alkohol unter Umgehung des Jugendschutz- bzw. Gaststättengesetzes in die Hände von Kindern oder Jugendlichen oder sichtlich angetrunkenen Personen gerät. BSI und DStGB haben das gemeinsame Ziel, die Sicherheit auf öffentlichen Plätzen durch gemeinsame präventive Anstrengungen zu schützen, damit sich dort alle Bürgerinnen und Bürger wohl fühlen können.

Pauschale Verbote sind diesbezüglich nicht der Königsweg, denn diese schränken auch die Freiheit derjenigen Bürgerinnen und Bürger ein, die auf öffentlichen Plätzen verantwortungsbewusst mit alkoholhaltigen Getränken umgehen und dort maßvoll alkoholhaltige Getränke genießen möchten.

5. Gemeinsame Aktivitäten von BSI und DStGB

Damit die Initiative „SchuJu“, an der in Deutschland 22 Kooperationspartner (<http://schu-ju.de/9-0-Absender-und-Partner.html>) beteiligt sind, noch effektiver und noch breiter in den Städten und Gemeinden wirken kann, wird der DStGB die Maßnahmen in seinen kommunikativen Kanälen aktiv darstellen und streuen. Ordnungsämter und andere zuständige Stellen in den Städten und Gemeinden sollen so jederzeit über die Webseiten www.schu-ju.de und www.schuju-training.de auf die Materialien und Maßnahmen zurückgreifen können.

Hierzu zählen in erster Linie:

- das web based training, das jeder kostenlos absolvieren und mit Zertifikat abschließen kann
- Broschüren für Handel, Gastronomie und Tankstellen
- Schulungspräsentationen und didaktische Hinweise
- Barkarten Jugendschutz
- Alterskontrollscheiben Jugendschutz
- Buttons.

Zu einem späteren Zeitpunkt planen BSI und DStGB, basierend auf den Erfahrungen bei der Initiative SchuJu, auch bei der Umsetzung der Initiative „Klartext reden“ zur Unterstützung der Alkoholprävention in Familien eng und zielgerichtet mit dem Ziel zusammenzuarbeiten, dass die Eltern-Workshops in möglichst vielen deutschen Städten und Gemeinden angeboten werden können. Hier sollten insbesondere die Jugendämter sowie die Suchtpräventionsstellen im Fokus einer gemeinsamen Kommunikation stehen.

„Klartext reden!“ wurde 2005 vom „Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI in Kooperation mit dem BundesElternRat ins Leben gerufen. Bestandteile der Initiative sind neben einem Internetauftritt und dem integrierten Online-Training für Eltern auch die Broschüre „Klartext reden! – Gesprächsleitfaden für Eltern zum Thema Alkohol“ sowie ein kostenloses Workshop-Angebot für Eltern an Schulen.

BSI und DStGB werden auch in Bezug auf alle weiteren Anstrengungen im Bereich der Prävention und Aufklärung im engen Austausch bleiben, um Kooperationsmöglichkeiten und Synergien auszuloten.

Schwerpunkte der Kooperation sollen in einem ersten Schritt die Initiativen „SchuJu“ und „Klartext reden!“ sein, denn diese setzen an den gemeinsamen Zielen an, Alkoholmissbrauch durch Jugendliche und junge Erwachsene im öffentlichen Raum zurückzudrängen und einen verantwortungsvollen, genussvollen Umgang mit alkoholhaltigen Getränken zu fördern.

Ansprechpartner:

„Arbeitskreis Alkohol und Verantwortung“ des BSI
Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und
-Importeure e. V.
Angelika Wiesgen-Pick, Geschäftsführerin
Urstadtstraße 2, 53129 Bonn
Tel.: 0228 53994-0, Fax: 0228 53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
Uwe Lübking, Beigeordneter für Sozialpolitik
des Deutschen Städte- und Gemeindebundes
Marienstraße 6, 12207 Berlin (Lichterfelde)
Tel.: 030 773 07 0, Fax: 030 773 07 200
E-Mail: uwe.luebking@dstgb.de
Internet: www.dstgb.de